

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Berufsschulordnung) vom 10. Juli 2008

§ 16 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen. Die Nachprüfung kann an einem besonders festgelegten Termin oder am nächsten regulären Prüfungstermin durchgeführt werden. Terminierung und Aufgabenstellung erfolgen durch die Schule, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

Besondere Nachprüfungstermine gibt es nicht. Die Prüfung kann nur an den von den Kammern festgelegten Terminen abgelegt werden.

§ 17 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Wer nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben ein Mobiltelefon (Handy) oder ein ähnliches Gerät (z.B. Pager) mit sich führt, begeht eine Täuschungshandlung, die entsprechend der für die Täuschungshandlung geltenden Regelungen der Schul- und Prüfungsordnung zu behandeln ist. Diese Geräte müssen ausschließlich in Taschen an einem gemeinsamen Platz im Klassenzimmer gelagert werden.

Hinweis zu „Smartwatches“

Armbanduhren mit Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) sind zwischenzeitlich weit verbreitet. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass solche Uhren ebenso wie Mobiltelefone nicht zugelassene Hilfsmittel im Sinne der Prüfungsordnungen sind, so dass bereits das Mitführen nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben als Täuschungshandlung anzusehen ist.

<p>Alle Teilnehmer/innen sollen jeweils 10 Minuten vor Beginn der Prüfung im Prüfungsraum sein, damit die Prüfungsunterlagen ausgegeben und beschriftet werden können.</p>
